

Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt

Änderung vom 31. Januar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P170119,

beschliesst:

I.

Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013¹⁾ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1^{ter} (neu)

^{1ter} Kurzbewilligungen für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für ihre Zulieferantinnen und Zulieferanten sind gebührenfrei, falls ein Beitrag aus dem Swisslos-Fonds beschlossen oder ein Gebührenerlass für die Nutzung des öffentlichen Raumes bewilligt worden ist.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Februar 2017 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 952.300](#)